



Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr NRW - 40190 Düsseldorf

Nur per E-Mail

Bezirksregierungen Arnsberg, Detmold,
Düsseldorf, Köln und Münster

nachrichtlich:

Referat VI A4 im Hause
Landesamt für Umwelt, Natur- und Verbraucherschutz NRW
Bauindustrieverband Nordrhein-Westfalen e.V.
Bauverbände Nordrhein-Westfalen e.V.
Deutscher Abbruchverband e.V.
FEhS – Institut für Baustoff-Forschung e.V.
Verband der Bau- und Rohstoffindustrie e. V.

26.10.2022

Aktenzeichen IV-3
61.05.05.05
bei Antwort bitte angeben

Frau Umlauf-Schülke
Telefon: 0211 4566-856
Telefax: 0211 4566-
petra.umauf-
schuelke@munv.nrw.de

Umsatzsteuer
ID-Nr.: DE 306 505 705

Kreislaufwirtschaft

Inkrafttreten der Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV); Übergangsregelungen- und fristen gemäß § 27 ErsatzbaustoffV

Die neue Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV)¹ tritt am 1. August 2023 in Kraft. Die in Nordrhein-Westfalen derzeit noch geltenden sog. Verwertererlasse² für den Einsatz von Recyclingbaustoffen und Schlacken und Aschen aus industriellen Prozessen im Straßen- und Erdbau und der Runderlass „Prüfstellen für den Straßenbau“ werden zum 31.07.2023 aufgehoben. Die Veröffentlichungen können im Ministerialblatt³ aufgerufen werden.

Damit ändern sich die Rahmenbedingungen für die Verwertung von rund 40 Millionen Tonnen mineralischer Abfälle pro Jahr in Nordrhein-Westfalen.

Das Inverkehrbringen mineralischer Ersatzbaustoffe sowie von nicht aufbereitetem Bodenmaterial und Baggergut und deren Verwendung in technischen Bauwerken des Straßen- und Erdbaus sowie Schienenverkehrswegebau ist ab dem 1. August 2023 nur noch zulässig, wenn diese Ersatzbaustoffe einer der in der Ersatzbaustoffverordnung definierten Materialklassen zugeordnet werden können

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Emilie-Preyer-Platz 1
40479 Düsseldorf
Telefon 0211 4566-0
Telefax 0211 4566-388
poststelle@munv.nrw.de
www.umwelt.nrw.de

¹ Verordnung über Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technischen Bauwerke (Ersatzbaustoffverordnung); Bundesgesetzblatt Jg. 2021 Teil I Nr. 43; 16. Juli 2021

² s. Anlage 1

³ s. Anlage 2

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien U78 und U79
oder Buslinie 722 (Messe)
Haltestelle Nordstraße



und im Rahmen des vorgeschriebenen Güteüberwachungssystem nach Abschnitt 3 (u.a. Eignungsnachweis, Fremdüberwachung, werkseigene Produktionskontrolle) hergestellt werden.

Um den Übergang von den bisherigen landesrechtlichen Regelungen zur Ersatzbaustoffverordnung zu erleichtern, werden folgende Regelungen getroffen:

1. Anwendung der Ersatzbaustoffverordnung ab 1. Januar 2023 in Teilen möglich

1.1 Herstellen mineralischer Ersatzbaustoffe

Betreiber von Aufbereitungsanlagen i.S. von § 2 Nr. 5 bis 7 ErsatzbaustoffV und Besitzer von mineralischen Abfällen können bereits **ab 01.01.2023** abweichend von den derzeit geltenden NRW-Erlassen die Güteüberwachung gemäß den Anforderungen (Abschnitt 3) der ErsatzbaustoffV vornehmen.

1.2 Verwenden von mineralischen Ersatzbaustoffen in technischen Bauwerken

Verwender von mineralischen Ersatzbaustoffen, nicht aufbereitetem Bodenmaterial oder nicht aufbereitetem Baggergut können **ab dem 01.01.2023** alternativ zu den bisherigen landesrechtlichen Regelungen nach Ersatzbaustoffverordnung untersuchte und klassifizierte Ersatzbaustoffe in technischen Bauwerken einsetzen.

Dabei gilt für den Einbau mineralischer Ersatzbaustoffe in privaten Baumaßnahmen bis zum 31.07.2023 grundsätzlich die wasserrechtliche Erlaubnispflicht nach §§ 8,9 WHG. Diese bitte ich nach den Vorgaben der ErsatzbaustoffV unter Berücksichtigung der nachfolgenden Anforderungen zu entscheiden:

- Es handelt sich um Ersatzbaustoffarten nach § 2 Nr. 18 bis 33 ErsatzbaustoffV. Diese wurden analog der Vorgaben in Abschnitt 2 und 3 Ersatzbaustoffverordnung hergestellt, untersucht und klassifiziert.
- Die grundsätzlichen Anforderungen an den Einbau werden analog § 19 ErsatzbaustoffV eingehalten (insb. Vorgaben zu den Einbauweisen in den Anlagen 2 und 3 zur ErsatzbaustoffV).
- Die zusätzlichen Beschränkungen für bestimmte Aschen und Schlacken werden analog § 20 eingehalten.



Ergänzend dazu wird für die Übergangsphase in Nordrhein-Westfalen folgende Auslegung getroffen:

2. Übergangsphase von 1. August 2023 bis 1. Dezember 2023

2.1 Erbringung des Eignungsnachweises (§ 27 Abs. 1)

Die Übergangsregelung des § 27 Abs. 1 räumt in Betrieb befindlichen Anlagen bis zum 01.12.2023 Zeit ein, um den nach § 5 Abs. 1 erforderlichen Eignungsnachweis zu erbringen. Ich weise darauf hin, dass die Übergangsfrist von 4 Monaten ausschließlich für die Erbringung des Eignungsnachweises gilt. Die Übergangsregelung befreit Betreiber von Aufbereitungsanlagen i.S. § 2 Absatz 5 nicht von den übrigen Pflichten für die Herstellung von Ersatzbaustoffen nach Abschnitt 3 ErsatzbaustoffV.

Auch wenn von der Übergangsregelung nach 27 Absatz 1 für die Umstellung des Eignungsnachweis Gebrauch gemacht wird, muss ab dem 01.08.2023 die Güteüberwachung (insbesondere Fremdüberwachung und werkseigene Produktionskontrolle) nach Abschnitt 3 der Ersatzbaustoffverordnung durchgeführt werden. Der Betreiber hat das Material nach Bewertung dieser Analysen i.S. § 11 einer Materialklasse zuzuordnen. Dies betrifft alle Materialklassen und Körnungen, die für die Verwendung in technischen Bauwerken in Verkehr gebracht werden. Betreiber von Aufbereitungsanlagen haben ab 01.08.2023 auch die Annahmekontrolle nach Abschnitt 2 durchzuführen.

Der Eignungsnachweis (EgN) wird durch eine anerkannte Überwachungsstelle (vgl. § 2 Nr. 9a ErsatzbaustoffV) erteilt. Der EgN besteht aus dem analytischen Befund einer akkreditierten Untersuchungsstelle (Erstprüfung) und der Betriebsbeurteilung (u.a. organisatorische, personelle, maschinelle Ausstattung der Aufbereitungsanlage) durch die anerkannte Überwachungsstelle. Da zu erwarten ist, dass es insbesondere bei dem für die analytische Untersuchung notwendigen ausführlichen Säulenversuch DIN EN 19528 (Ausgabe Januar 2009) zu Engpässen bei Untersuchungsstellen kommen kann, ist zu empfehlen, die analytischen Untersuchungen frühzeitig durchführen zu lassen.

Die Betriebsbeurteilung für den Eignungsnachweis kann ggf. zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen, jedoch spätestens so, dass der vollständige Eignungsnachweis bis zum 01.12.2023 vorliegt.



Die Übergangsfrist findet zudem nur Anwendung für Aufbereitungsanlagen (mobil und stationär), die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens über eine gültige Betriebsgenehmigung und einen entsprechenden Eignungsnachweis nach den derzeit geltenden landesrechtlichen Regelungen verfügen. Betreiber von Aufbereitungsanlagen, die erst nach Inkrafttreten der ErsatzbaustoffV den Betrieb aufnehmen oder bislang keine Güteüberwachung nach den sog. NRW-Verwertererlassen etabliert haben, müssen ab dem Beginn des Vertriebs der Ersatzstoffe nach dem 01.08.2023 über einen Eignungsnachweis verfügen, wenn sie mineralische Ersatzbaustoffe i.S. von § 2 Nr. 1 ErsatzbaustoffV herstellen und in Verkehr bringen.

2.2 Prüfzeugnis für einen bestandenen Eignungsnachweis liegt nicht vor (§ 27 Abs. 2)

Betreiber von Aufbereitungsanlagen können mineralische Ersatzbaustoffe bis zum 01.12.2023 auch dann in Verkehr bringen, wenn das Prüfzeugnis eines bestandenen Eignungsnachweises nicht vorliegt.

Hierzu weise ich darauf hin, dass mit Inkrafttreten der ErsatzbaustoffV zum 01.08.2023 für die Klassifizierung der Ersatzbaustoffe § 11 der ErsatzbaustoffV gilt, auch wenn kein gültiges Prüfzeugnis zum Eignungsnachweis vorliegt. Grundlage für die Materialeinstufung sind die Untersuchungsergebnisse der Erstbeurteilung (Materialwerte nach Anlage 1 und erweiterte Parameter nach Anlage 4) aus dem ausführlichen Säulenversuch nach DIN EN 19528 entsprechend § 10 Absatz 1. Für Recyclingbaustoffe sind zusätzlich die Überwachungswerte nach Anlage 4 Tabelle 2.2 zu bestimmen und für Stahlwerksschlacken, die in Deckschichten ohne Bindemittel („Einbauweise 12“) eingesetzt werden sollen, ist der CBR-Versuch nach Anlage 4 Tabelle 2.3 durchzuführen.

Im Rahmen des Eignungsnachweises, der werkseigenen Produktionskontrolle oder der Fremdüberwachung sind spätestens zum 01.08.2023

- die Probenahme und Probenaufbereitung analog zu § 8 ErsatzbaustoffV
- die Analytik der Proben analog zu § 9 ErsatzbaustoffV
- die Bewertung der Untersuchungsergebnisse analog § 10 ErsatzbaustoffV
- die Klassifizierung mineralischer Abfälle analog § 11 ErsatzbaustoffV
- die Bewertung der Untersuchungsergebnisse zu nicht aufbereitetem Bodenmaterial und nicht aufbereitetem Baggergut erfolgen analog § 15 ErsatzbaustoffV



- die Klassifizierung von nicht aufbereitetem Bodenmaterial und nicht aufbereitetem Baggergut analog § 16 ErsatzbaustoffV

vorzunehmen.

Die Anforderungen gelten gleichermaßen für mobile Aufbereitungsanlagen i.S.v. § 2 Absatz 6 ErsatzbaustoffV.

Mineralische Ersatzbaustoffe, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der ErsatzbaustoffV nach bisherigen landesrechtlichen Regelungen produziert jedoch noch nicht in Verkehr gebracht wurden, sind ab dem 01.08.2023 nach den dann geltenden Regelungen der ErsatzbaustoffV einzustufen. Hieraus kann sich für eine Übergangsphase die Notwendigkeit von Doppeluntersuchungen ergeben.

Ausgenommen sind ggf. nicht aufbereitetes Bodenmaterial oder nicht aufbereitetes Baggergut, soweit diese Materialien in Baumaßnahmen verwertet werden, die der Bestandsschutzregelung nach § 27 Absatz 3 ErsatzbaustoffV oder § 28 BBodSchV unterliegen.

2.3 Einbau von nicht aufbereitetem Bodenmaterial und nicht aufbereitetem Baggergut

Der Einbau von nicht aufbereitetem Bodenmaterial und nicht aufbereitetem Baggergut in technische Bauwerke unterliegt einer Bestandsschutzregelung, soweit der Einbau dieser Materialien vor dem 16.07.2021 (Tag der Verkündung der sog. Mantelverordnung) zugelassen wurde oder der Einbau auf Grundlage eines UVP-pflichtigen Vorhabens erfolgt, bei dem der Träger vor dem 16.07.2021 die Unterlagen vorgelegt hat und die Unterlagen Anforderungen an den Einbau vorsehen.

Ich weise darauf hin, dass somit Genehmigungen/ Erlaubnisse zum Einbau von nicht aufbereitetem Bodenmaterial und nicht aufbereitetem Baggergut in technische Bauwerke, die zwischen dem 16.07.2021 und dem 31.07.2023 ausschließlich nach der bisherigen Regelungspraxis erlassen wurden/werden, mit in Kraft treten der ErsatzbaustoffV am 01.08.2023 formal unwirksam werden.

Daher empfehle ich, Genehmigungen/ Erlaubnisse mit Bescheiddatum vom 16.07.2021 bis 31.07.2023 und mit Laufzeiten über den 01.08.2023 hinaus im Einvernehmen mit dem Antragsteller schon jetzt an die Regelungen der ErsatzbaustoffV anzupassen. Dabei kommt z.B. eine gestaffelte Regelung infrage, die bis zum 31.07.2023 die bisherigen Regelungen und ab 01.08.2023 die neuen Re-



gelungen zugrunde legt. Im Falle der Genehmigung nach den bisherigen Regelungen ist der Antragsteller in jedem Fall auf das Inkrafttreten der ErsatzbaustoffV hinzuweisen.

2.4 Einbau von Ersatzbaustoffen aus laufender Güteüberwachung

Ferner weise ich darauf hin, dass für alle anderen Ersatzbaustoffe die Übergangsvorschrift bzw. Bestandsschutzregelung des § 27 Abs. 3 nicht gilt.

Der Einbau von Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke richtet sich ab dem 01.08.2023 nach Abschnitt 4 der ErsatzbaustoffV, ebenso finden die Dokumentationspflichten nach § 25 Anwendung.

Bei der Umstellung laufender Maßnahmen ist die Zulässigkeit des Einbaus danach zu prüfen, ob der Einbau des Ersatzbaustoffes/ die jeweilige Materialklasse nach den Anlagen 2 und 3 der ErsatzbaustoffV für die jeweilige Einbauweise erlaubt ist. Für laufende Baumaßnahmen, die nach den landesrechtlichen Regelungen genehmigt und bis zum 01.08.2023 nicht abgeschlossen sein werden, können für die Umstellung auf die neuen Materialklassen nach ErsatzbaustoffV **die als Anlage 3** beigefügten Überführungshinweise angewendet werden.

Die Überführungshinweise sollen auch als Hilfestellung für öffentlich-rechtliche Bauträger dienen, soweit für noch nicht begonnene, aber vertraglich gesicherte Baumaßnahmen die Verwendung von mineralischen Ersatzbaustoffen nach dem alten Regelwerk vereinbart wurde. Bis zum 01.12.2023 können die Überführungshinweise *nach Anlage 3* dieses Erlasses herangezogen werden.

3. Ersatzbaustoffkataster (§ 27 Abs. 4)

Bis zur Verfügbarkeit einer neuen bundesweiten Internetanwendung für Ersatzbaustoffe sind die katasterführenden Behörden (in NRW die UUB der Kreise und kreisfreien Städte) verpflichtet, die angezeigten Verwendungen aufzubewahren. Mit den *als Anlage 4 und 5* beigefügten Excel-Dateien (Entwurf) soll den Kreisen/ Städten in NRW hierfür eine elektronische Lösung bereitgestellt werden.

Die Bezirksregierungen bitte ich um Weiterleitung des Erlasses an die Unteren Umweltschutzbehörden der Kreise und kreisfreien Städte in ihren jeweiligen Regierungsbezirken.



Ich bitte die Bezirksregierungen und unteren Umweltschutzbehörden die in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich tätigen Aufbereitungsanlagen, die mineralische Ersatzbaustoffe herstellen, über den Erlass zu unterrichten.

Dieser Erlass gilt bis zum 01.12.2023.

Gez. Umlauf-Schülke

Erlass vom 26.10.2022 mit Erlass vom 18.03.2025 aufgehoben



Anlage 1

- Güteüberwachung von mineralischen Stoffen im Straßen- und Erdbau“ Gem.RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr - VI A 3 - 32-40/45 - und des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz IV - 3 - 953-26308 - IV - 8 - 1573-30052 - v. 9.10.2001
- „Anforderungen an den Einsatz von mineralischen Stoffen aus Bautätigkeiten (Recycling-Baustoffe) im Straßen- und Erdbau“ Gem.RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz IV - 3 - 953-26308 - IV - 8 - 1573 - 30052 - u. d. Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr - VI A 3 - 32-40/45 - v. 9.10.2001
- „Anforderungen an den Einsatz von mineralischen Stoffen aus industriellen Prozessen im Straßen- und Erdbau“ Gem. RdErl. d. Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz IV - 3 - 953-26308 – IV – 8 – 1573-30052 - u. d. Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr - VI A 3 - 32-40/45 - v. 9.10.2001
- „Anforderungen an die Güteüberwachung und den Einsatz von Hausmüllverbrennungsaschen im Straßen- und Erdbau“ Gem. RdErl. d. Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz IV - 3 - 953-26308 – IV – 8 – 1573-30052 - und des Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr - VI A 3 - 32-40/45 - v. 9.10.2001
- „Anforderungen an die Güteüberwachung und den Einsatz von Metallhütenschlacken im Straßen- und Erdbau“ Gem. RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz IV - 3 - 953-26308 – IV – 8 – 1573-30052 - und des Ministeriums für Verkehr, Energie und Landesplanung - III A 3 - 32-40/45 – v. 14.9.2004

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Emilie-Preyer-Platz 1
40479 Düsseldorf
Telefon 0211 4566-0
Telefax 0211 4566-388
poststelle@munv.nrw.de
www.umwelt.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien U78 und U79
oder Buslinie 722 (Messe)
Haltestelle Nordstraße



Anlage 2

Veröffentlichung der Aufhebung der NRW-Verwertererlasse im Ministerialblatt
(MBL NRW.) Ausgabe 2022 Nr. 27 vom 14.7.2022

https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_vbl_de-tail_text?anw_nr=7&vd_id=20541&ver=8&val=20541&sg=0&menu=0&vd_back=N

https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_vbl_de-tail_text?anw_nr=7&vd_id=20540&ver=8&val=20540&sg=0&menu=0&vd_back=N

https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_vbl_de-tail_text?anw_nr=7&vd_id=20536&ver=8&val=20536&sg=0&menu=0&vd_back=N

https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_vbl_de-tail_text?anw_nr=7&vd_id=20549&ver=8&val=20549&sg=0&menu=0&vd_back=N

https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_vbl_de-tail_text?anw_nr=7&vd_id=20548&ver=8&val=20548&sg=0&menu=0&vd_back=N

https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_vbl_de-tail_text?anw_nr=7&vd_id=20547&ver=8&val=20547&sg=0&menu=0&vd_back=N

Erlass vom 26.10.2022 mit Erläss vom 03.03.2025 aufgehoben

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Emilie-Preyer-Platz 1
40479 Düsseldorf
Telefon 0211 4566-0
Telefax 0211 4566-388
poststelle@munv.nrw.de
www.umwelt.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien U78 und U79
oder Buslinie 722 (Messe)
Haltestelle Nordstraße



Anlage 3 – Gleichwertigkeit von Materialklassen

Die folgende Tabelle stellt die Gleichwertigkeit von Materialklassen nach den Regelungen der ErsatzbaustoffV zu den Materialklassen nach den bisherigen NRW-Erlassen dar.

Bezeichnung Ersatzbaustoff	Abkürzung Materialklasse NRW- Verwertererlasse	Bezeichnung Ersatzbaustoff nach ErsatzbaustoffV	Abkürzung Materialklasse ErsatzbaustoffV
		Verwendung alternativ zu bisheriger NRW-Klassifizierung für laufenden Bau- maßnahmen zulässig	
Hochfenstückschlacke	HOS	Hochfenstückschlacke der Klasse 1 (HOS-1)	HOS-1
Hüttensand	HS	Hüttensand (HS)	HS
LD-Schlacke aus der Erzeugung von Massen- und Qualitätsstäh- len (Linz-Donawitz-Schlacken sind der Materialklasse LDS ge- mäß NRW-Erlass zugeordnet)	LDS	Stahlwerkschlacken der Klasse 1 (SWS-1)	SWS-1



Stückschlacke und Schlackengranulat aus der Kupfererzeugung	CUG/ CUS	Kupferhüttenmaterial	CUM-1
Schmelzkammergranulat	SKG	Schmelzkammergranulat aus der Schmelzfeuerung von Steinkohle	SKG
Recycling-Baustoff	RCL I (PAK ₁₆ : ≤10 mg/kg)	Recycling-Baustoff der Klasse 1	RC-1 bei Einhaltung von PAK-Gesamtgehalten für PAK ₁₆ von 10 mg/kg und Einhaltung des Materialwertes für PAK ₁₅ von 4 µg/l
Recycling-Baustoff	RCL I (PAK ₁₆ : ≤15 mg/kg)	Recycling-Baustoff der Klasse 2	RC-2 bei Einhaltung von PAK-Gesamtgehalten für PAK ₁₆ von 15 mg/kg und Einhaltung des Materialwertes für PAK ₁₅ von 8 µg/l; Voraussetzung ist, dass die Verwendung ausschließlich in für RC-2 zugelassenen Einbauweisen nach Anlagen 2 und 3 ErsatzbaustoffV erfolgt
Recycling-Baustoff	RCL II sowie	Recycling-Baustoff der Klasse 3	RC-3



	RCL I (wenn PAK ₁₆ > 15 mg/kg bis < 20 mg/kg und Eluat PAK ₁₆ ≤ 5 µg/l)		
Hausmüllverbrennungsasche	HMVA I	Hausmüllverbrennungsasche	HMVA-1
Hausmüllverbrennungsasche	HMVA II	Hausmüllverbrennungsasche	HMVA-2
Bodenmaterial Wiedereinbau- klasse Z0, TR Boden, 2004	Z0	Bodenmaterial oder Baggergut der Klasse 0	BM-0/ BG-0
Bodenmaterial Wiedereinbau- klasse Z0*, TR Boden, 2004	Z 0*	Bodenmaterial oder Baggergut der Klasse 0*	BM-0*/ BG-0*
Bodenmaterial Wiedereinbau- klasse Z1, TR Boden, 2004	Z 1.1	Bodenmaterial oder Baggergut der Klasse F0*	BM-F0*/ BG-F0*
Bodenmaterial Wiedereinbau- klasse Z1, TR Boden, 2004	Z 1.2	Bodenmaterial oder Baggergut der Klasse 1	BM-F1/ BG-F1



Bodenmaterial Wiedereinbau- klasse Z2, TR Boden, 2004	Z 2	Bodenmaterial oder Baggergut der Klasse 2 und Bodenmaterial oder Baggergut der Klasse 3	BM-F2/ BG-F2 BM-F3/ BG-F3
--	-----	---	------------------------------

Erl.ass vom 26.10.2022 mit Erl.ass vom 18.03.2025 aufgehoben